

# Tilo Wesche Die Rechte der Natur

**suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft**

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft 2414

Der Natur werden weltweit von Parlamenten, Regierungen und Gerichten zunehmend eigene Rechte verliehen. Was ist dran an den Rechten der Natur? Kann diese Rechtspraxis zur Bewältigung des Klimawandels beitragen? Wie lassen sich solche Rechte begründen? Und wie anwenden? Diesen Fragen geht Tilo Wesche in seinem philosophischen Grundlagenwerk mit Blick auf das Eigentumsrecht nach. Beim Klima-, Arten- und Umweltschutz werden Eigentumsrechte häufig vernachlässigt. Dabei wohnt ihnen selbst eine Vorstellung ökologischer Nachhaltigkeit inne, die zur Überwindung eines extraktiven Naturverhältnisses beitragen kann.

Tilo Wesche ist Professor für Praktische Philosophie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Suhrkamp Verlag ist erschienen: *Was ist Kritik?* (hg. zusammen mit Rahel Jaeggi, stw 1885).

Tilo Wesche  
Die Rechte der Natur  
*Vom nachhaltigen Eigentum*

Suhrkamp



Erste Auflage 2023

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2414

Originalausgabe

© Suhrkamp Verlag AG, Berlin, 2023

Alle Rechte vorbehalten. Wir behalten uns auch  
eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining  
im Sinne von § 44b UrhG vor.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-30014-5

[www.suhrkamp.de](http://www.suhrkamp.de)

*Für Regina*



# Inhalt

Einleitung: Wem gehört die Natur? .....	9
---	---

## Teil I

### Die Natur des Eigentums

1 Gütereigentum .....	43
2 Eigentumsfreiheit .....	74
3 Liminales Eigentum .....	111

## Teil II

### Das Eigentum der Natur

4 Der normative Eigensinn der Natur .....	149
5 Der Wert der Natur .....	167
6 Die Rechte der Natur .....	203

## Teil III

### Nachhaltiges Eigentum

7 Handlungstheorien der Nachhaltigkeit .....	238
8 Nachhaltige Eigentumsrechte .....	249
9 Sozialökologische Transformation .....	293
Ausblick: Der Strukturwandel des Eigentums .....	320
Anhang: Grundriss des Eigentumsbegriffs .....	336
Dank .....	338
Namenregister .....	339
Ausführliches Inhaltsverzeichnis .....	345



»Doch an den Fensterscheiben,  
Wer malt die Blätter da?  
Ihr lacht wohl über den Träumer,  
Der Blumen im Winter sah?«

Franz Schubert, *Winterreise* (nach Wilhelm Müller)

## Einleitung: Wem gehört die Natur?

### Ein Fluss gehört sich selbst

Der Whanganui River entspringt im Vulkanmassiv Tongariro der nördlichen Hauptinsel Neuseelands und schlängelt sich durch das dichte Grün dünn besiedelter Landschaften hin zu seiner Mündung im Pazifischen Ozean. Außer als beliebtes Ausflugsziel für Städter aus der Umgebung ist der Fluss weit über die Landesgrenzen hinaus vor allem für eines bekannt: Der Fluss hat eigene Rechte – einschließlich Eigentumsrechte. Seine indigenen Anwohnerinnen, die Māori wi, führten mit der neuseeländischen Regierung einen jahrzehntelangen Rechtsstreit über die Frage, wem der Fluss gehört. In der maorischen Weltanschauung wird er auch Te Awa Tupua (»Fluss als Ahne«) genannt und als Heiligtum verehrt, weil die Ahnen in ihm wohnen. Der Whanganui River ist für Menschen unantastbar und kann deshalb nicht ihnen gehören; er entzieht sich den Eigentumsrechten, die Menschen über leblose Dinge ausüben. Die Regierung hingegen beharrte darauf, dass ein Fluss nicht außerhalb einer staatlichen Rechtsordnung mit entsprechenden Eigentumsrechten stehen könne, die die Nutzung des Flusses, aber auch Weisen und Umfang seiner Verwertung und Übertragung regeln. Wer darf das Wasser nutzen? Wem gehören die Einnahmen aus dem Flusstourismus und dem Fischfang? Wer darf mit Früchten und Holz aus den angrenzenden Wäldern Handel treiben? Usw. Ohne eine Eigentumsordnung ließen sich solche Streitfragen nicht gewaltfrei vor Gericht entscheiden.

Der Rechtsstreit wird mit der Novellierung des Te Awa Tupua Act (Whanganui River Claims Settlement) 2017 No. 7 beigelegt. Dem Whanganui River werden damit eigene Rechte zugestanden. In Artikel 14 (1) heißt es: »Te Awa Tupua ist eine juristische Person und hat alle Rechte, Befugnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten einer juristischen Person.«<sup>1</sup> Der Fluss wird als Träger eigener Rechte anerkannt und gilt als juristisches Subjekt, das durch seine Stell-

1 »Te Awa Tupua (Whanganui River Claims Settlement) Act 2017«, [www.legislation.govt.nz/act/public/2017/0007/latest/whole.html](http://www.legislation.govt.nz/act/public/2017/0007/latest/whole.html), letzter Zugriff 2.11.2021. (Alle Übersetzungen von Zitaten, bei denen keine deutschsprachige Quelle angegeben ist, stammen von mir, T. W.)

vertreter (das Te Pou Tupua Office) vor Gericht ziehen und seine Rechte einklagen kann. Eigentumsrechte, bislang Menschen vorbehalten, werden damit auf den Fluss übertragen: Der Fluss gehört sich selbst.<sup>2</sup> Er ist weder ein eigentumsloses Gut, das niemandem gehört, noch eine eigentumsförmige Sache, über die Menschen verfügen. Der Whanganui River besitzt Eigentumsrechte an seinen Fischen und seinen Pflanzen, an seinem Wasser und seinem Boden. Er verkörpert damit exemplarisch die Vorstellung von einer Natur, die ebenso wie ihre Bestandteile Rechtssubjekt und insbesondere Inhaberin von Eigentumsrechten an den Naturgütern ist.

Solche ökologischen Rechte haben Schule gemacht und sind kein Einzelfall mehr. Weltweit wurden der Natur inzwischen in knapp zweihundert Fällen eigene Rechte zugestanden. Außer in Neuseeland sind sie in den USA, in Ecuador, Kolumbien, Bolivien, Uganda, Spanien etc. anerkannt. Ökologische Rechte sind also keine Traumtänzerie mehr, sondern mittlerweile gelebte Rechtspraxis, die in den Parlamenten, Regierungen und Gerichtshöfen angekommen ist. Mit dieser ökologischen Eigenrechtsidee, wie sie genannt wird, wird klarerweise ein grundlegender Paradigmenwechsel im Rechtsverständnis vollzogen:<sup>3</sup> Rechte, die bisher Menschen vorbehalten waren, werden einer nichtmenschlichen Entität zugebilligt. Daher lohnt es sich, sie auf den Prüfstand zu stellen, was in diesem Buch geschehen wird.

Das wachsende Interesse an ökologischen Rechten erklärt sich natürlich aus den Ökologiekrisen der Gegenwart und der Ratlosigkeit darüber, wie sie sich auf friedliche, sozialverträgliche und stabilisierende Weise bewältigen lassen. Die Rechte der Natur durchlaufen dabei einen Wandel und entwickeln sich von einer lokalen Maßnahme des Umweltschutzes zu einer globalen Nachhaltigkeitsstrategie. Anfangs dienten sie dem Schutz der Lebensräume von Anwohnerinnen, die durch Land-, Vieh-, Forst- und Holzwirtschaft sowie Bergbauindustrie und illegalen Rohstoffabbau zer-

2 Warum ein solcher Fluss, der sich selbst gehört, grundverschieden vom Konzept des Selbsteigentums beispielsweise bei John Locke ist, wird im weiteren Verlauf noch ausführlich erläutert.

3 Für die Rechte der Natur verwende ich auch die Bezeichnungen ökologische Eigenrechte, ökologische Rechte und Naturrechte. Letztere stehen im Plural und sind nicht mit dem Naturrecht im Singular zu verwechseln, dem sich die Naturrechtslehren von Pufendorf, Grotius u. a. widmen.

stört werden. Heutzutage sind sie mit der Erwartung verbunden, nicht nur einzelne Biotope, sondern die Ökosphäre insgesamt vor Übernutzung, Verunreinigung und Zerstörung zu schützen. Ging es zunächst darum, Mülldeponien, Grundwasserverunreinigungen und Abholzungen zu verhindern, so soll nunmehr die Natur im Ganzen vor ihrem Missbrauch als Rohstofflager, Verwertungsquelle und Abfallhalde bewahrt werden. Es liegt auf der Hand, dass globale Ökologiekrisen Gegenmaßnahmen von grenzüberschreitender Reichweite erfordern. Einen solchen weltweiten Wirkungskreis verspricht man sich von der Etablierung ökologischer Eigenrechte, die dazu beitragen soll, vier weltweite Ökologiekrisen einzudämmen: die Erderwärmung, das Artensterben, die Ressourcenerschöpfung und die Globalvermüllung.

Dass es eine menschengemachte *Erderwärmung* gibt, die auf den Verbrauch von fossilen Energieträgern zurückgeht, ist seit einem halben Jahrhundert bekannt. Klimaschädliche Emissionen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid, Methan und Lachgas haben die Temperaturen seit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert durchschnittlich um 1,2 Grad steigen lassen. Um Meeresspiegelanstieg, Wüstenbildung, Dürren, Überflutungen, Ernteausfälle, Gesundheitsbelastungen und die sozialen Auswirkungen wie Migration, Ressourcenkonflikte und Ungleichheiten noch zu begrenzen, müsste die Erderwärmung bei 1,5 Grad gestoppt und müssten Gesellschaften klimaneutral werden.<sup>4</sup> Dieses Ziel ist zwar mit dem Pariser Abkommen 2015 beschlossen worden und rein theoretisch noch erreichbar. Um aber auf den nötigen Dekarbonisierungspfad zu gelangen, müsste der entsprechende Umbau der Infrastrukturen und die Neuausrichtung der Investitionszyklen in kürzester Zeit vollzogen werden. Die derzeit weltweit weiterhin steigenden Emissionen sprechen nicht unbedingt dafür, dass das gelingt. Aufgrund nachlaufender Effekte des Klimasystems stellen sich Wirkungen von Handlungsveränderungen zudem verzögert ein: Selbst dann, wenn ab sofort keinerlei Treibhausgase mehr ausgestoßen würden, stiegen die Temperaturen um mindestens ein halbes Grad weiter an. Es gibt also einen enormen Zeitdruck, der es nötig macht, neue Wege zu beschreiten.

4 IPCC, *Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge und New York 2022.

Das Zeitfenster, um das *Artensterben* aufzuhalten, ist ebenfalls sehr klein. Denn täglich verschwinden 150 Tier- und Pflanzenarten unwiederbringlich von unserem Planeten – und mit ihnen auch zahlreiche Ökosystemdienstleistungen, die Menschen für ihr Wohlergehen und Überleben benötigen: ohne Bienen keine Pflanzenbestäubung, ohne Wälder und Moore keine natürliche Bindung von Kohlendioxid etc.<sup>5</sup> Auch beim Artensterben gibt es Kipppunkte, nach deren Überschreitung sich ganze Ökosysteme, etwa der Regenwald im Amazonasgebiet oder das Mittelmeer, selbst nicht mehr stabilisieren können. Bereits heute führt der Artenschwund auf 60 Prozent der Erdoberfläche zu einem Kollaps von Ökosystemen.<sup>6</sup> Mit dem Verlust von Biodiversität wird also auch Menschen die Lebensgrundlage entzogen, so dass ein grundsätzliches Umsteuern schon deshalb dringend geboten erscheint.

Weiterhin zugenommen hat auch die *Ressourcenerschöpfung*, trotz eindringlicher Warnungen. Fakt ist: Blicke der weltweite Ressourcenverbrauch auf aktuellem Niveau, bräuchte es 1,6 Erden, um ihn dauerhaft zu decken. Auf die Weltbevölkerung hochgerechnet, würde die Wirtschaftsweise und das Konsumverhalten allein des globalen Nordens die Landfläche von mehr als drei Erden erfordern. Diese Übernutzung geht auf Kosten anderer Länder und zukünftiger Generationen. Aber schon gegenwärtig kann der Ressourcen hunger kaum noch gestillt werden. Fruchtbare Nutzflächen, Süßwasser und Wälder werden stärker genutzt, als sie sich regenerieren können; nichterneuerbare Rohstoffe wie Bausand, Kupfer und das als Dünger genutzte Phosphat werden knapper und noch in diesem Jahrhundert versiegen.

Einen gleichermaßen dringenden Handlungsbedarf erzeugt die *weltweite Vermüllung* insbesondere durch Kunststoffabfälle. Nicht nur schwimmen in den Ozeanen riesige Plastikstrudel wie der Great Pacific Garbage Patch<sup>7</sup> und lagern auf jedem Quadratkilometer des

5 Siehe die einschlägige Bestandsaufnahme: IPBES, *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*, Bonn 2019.

6 Matthias Glaubrecht, *Das Ende der Evolution. Der Mensch und die Vernichtung der Arten*, München 2019, S. 34.

7 Der sich im Gebiet des Nordpazifikwirbels befindet und auf einer Fläche von ca. 1,6 Millionen km<sup>2</sup> (was der Größe Frankreichs, Spaniens und Deutschlands zusammengenommen entspricht) etwa 1,8 Billionen Plastikteilchen versammelt.

Meeresbodens heute durchschnittlich 70 Kilo Plastik. Plastikstaub ist praktisch überall in der Luft zu finden, in den Innenräumen der Metropolen ebenso wie auf den Hochebenen Tibets oder den Gipfeln der Pyrenäen.<sup>8</sup> Allein auf Frankreich rieseln Jahr für Jahr 2000 Tonnen Mikroplastik herab. Durch Wind, Wetter, Wellen und Licht fragmentierte Kunststoffteile legen sich wie ein unsichtbarer Teppich auf den Planeten. Auf verschiedenen Wegen gelangen wöchentlich ungefähr sechs Gramm Mikroplastik in unsere Körper, was der Plastikmenge einer Kreditkarte entspricht. Mikroplastik wird verantwortlich gemacht für Krebs, Atemwegserkrankungen und Unfruchtbarkeit bei Tier und Mensch. Dieser Plastikfallout ist nur ein Beispiel von vielen Kontaminationen der Natur, die von den Luft- und Umweltverschmutzungen der frühen Industrialisierung bis zum heutigen weltweiten Einsatz von umweltschädlichen Pestiziden reichen.

Es steht außer Frage, dass sich die genannten (und hier nur knapp umrissenen) Ökologiekrisen nicht mit einer einzigen Maßnahme effektiv und vor allem zeitnah bewältigen lassen. Vielmehr bedarf es vielfältiger Maßnahmen im arbeitsteiligen Einsatz. David Boyd, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Umwelt, empfiehlt daher »drei Schritte zur Beschleunigung des Fortschritts auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft: Vermittlung von Umweltwissen, Förderung des Rechts auf ein Leben in einer gesunden und nachhaltigen Umwelt und Anerkennung der Rechte der Natur«.<sup>9</sup> Letztere, also die Eigenrechte der Natur, stehen im Zentrum dieses Buches, aber nicht in Konkurrenz zu den herkömmlichen Umweltrechten – etwa zum Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt, das durch die UN-Generalversammlung im Juli 2022 anerkannt wurde. Vielmehr werden sie als wichtige und vor allem innovative Ergänzung zu diesen verstanden. Ihr zentraler Beitrag, so werde ich zeigen, liegt darin, dass sie ökologische Nachhaltigkeit deutlich wirkungsvoller umzusetzen vermögen als alle anderen Maßnahmen. Wenn der Natur eigene Rechte verliehen werden, dann ist Nachhaltigkeit nicht mehr verhandelbar. Anders gesagt: Die Natur kann nur dann ef-

8 Susanne Donner, »Der Plastik-Fallout«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Oktober 2022.

9 United Nations General Assembly (UNGA), *Harmony with Nature. Report of the General-Secretary*, A/74/236, New York 2019, S. 3f.

fektiv geschützt werden, wenn sie als Rechtssubjekt auf Augenhöhe mit ihren Nutzerinnen steht. Mit eigenen Rechten wird Waffen-gleichheit hergestellt.

Nun hat die Diskussion um Sinn und Grenzen ökologischer Eigenrechte gerade erst begonnen. Eines zeichnet sich aber jetzt schon ab: Im Vergleich zum weltumspannenden Netz von Eigentums-, Vertrags- und Unternehmensrechten erscheinen die seltenen Erfolgsfälle der Naturrechte wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Von einer Erfolgsgeschichte kann nicht die Rede sein, denn die bislang geschaffenen Rechte der Natur sind nicht mehr als ein verheißungsvoller Anfang. Ausgebremst wird die Entwicklung durch den Eindruck, dass sie mit heutigen Rechtsvorstellungen unvereinbar seien. Die Vorstellung, dass eine nichtmenschliche Entität Rechteinhaberin sein und etwa ein Fluss sich selbst gehören könne, scheint mit Grundgewissheiten vorherrschender Rechtsvorstellungen jedenfalls des globalen Nordens nur schwer vereinbar. Diese angenommene Unvereinbarkeit stellt aus meiner Sicht die Hauptursache für die schleppende Rechtsentwicklung dar. Um den Rechten der Natur zum Durchbruch zu verhelfen, muss deshalb erst einmal gezeigt werden, dass sie und geltendes Recht Geschwister sind. Die wichtigste Aufgabe, die zu lösen ist, um den ökologischen Rechtsfortschritt zu befördern, besteht in der Erklärung, warum Rechte der Natur durchaus mit modernen Rechtsordnungen vereinbar sind. Der Gedanke, dass ein Fluss (wie der Whanganui River) sich selbst gehört, muss sich unter den Voraussetzungen moderner Rechtsordnungen verstehen lassen.

Ich will in diesem Buch daher darlegen, wie sich Rechte der Natur aus dem geltenden Recht gegenwärtiger Eigentumsgesellschaften entwickeln lassen. Meine These lautet, dass ökologische Eigenrechte modernen Rechtsordnungen bereits innewohnen, und zwar als ein unabgeholtes Potenzial. Moderne Rechtsordnungen sind mit der ökologischen Eigenrechtsidee also deshalb vereinbar, weil diese Idee sich aus den Rechtsordnungen selbst ergibt. Um dies plausibel zu machen, wird ein Perspektivenwechsel vollzogen. Anstatt die bestehenden Rechte der Natur in Ecuador, Kolumbien, Neuseeland etc. als Blaupause zu verwenden, sollen Rechtsordnungen betrachtet werden, die sich für unvereinbar mit ihnen halten. Nicht die bisherigen Erfolgsfälle etablierter Naturrechte sollen untersucht werden, sondern die Rechtsordnungen, denen sie fehlen,

um zu zeigen, dass ihnen selbst Rechte der Natur eingeschrieben sind. Mittlerweile haben zahlreiche Forschungsarbeiten dazu beigetragen, die Praxis ökologischer Eigenrechte im globalen Süden besser zu verstehen. Darüber hinaus geht es mir darum, ein Fehlverständnis moderner Rechtsgemeinschaften zu korrigieren.<sup>10</sup> Diese gehen nämlich fehl in der Annahme, dass ihnen Rechte der Natur fremd seien. Vielmehr kann die ökologische Eigenrechtsidee ihnen selbst entnommen werden.

Dieses Vorgehen motiviert sich aus der Einschätzung, dass die Rechte der Natur in den Eigentumsgesellschaften des globalen Nordens nur dann Fuß fassen, wenn sie sich als eine logische Konsequenz aus ihnen selbst ergeben. Im Sinne einer globalen Nachhaltigkeitsstrategie lässt sich ihr bisheriger Wirkungskreis also nur erweitern, indem die ökologische Eigenrechtsidee selbst weiterentwickelt wird. Diese Weiterentwicklung geht Hand in Hand mit der bewährten Praxis ökologischer Rechte in Ländern vor allem des globalen Südens. Beide Ansätze ergänzen sich und führen nur im Verbund zum Erfolg. Die bisherige Forschung über das Erstreiten und die Ausübung kodifizierter Naturrechte in Ecuador, Kolumbien oder Neuseeland ist um Untersuchungen darüber zu erweitern, wie sich Rechte der Natur aus der Eigenlogik geltender Rechtsordnungen des globalen Nordens entwickeln lassen.

Die bestehenden Rechte der Natur in den Ländern des globalen Südens bringen eine universelle Rechtsidee zum Ausdruck. Rechte stehen demnach derselben Natur zu, auf die sich alle Bewohnerinnen des Planeten gleichermaßen beziehen. Verdient die Natur Rechte, müssen diese Rechte deshalb weltweit gelten. Eine universelle Geltung wird jedoch nicht erreicht, indem eine Norm über fremde Rechtskulturen gestülpt wird. Der Universalismus ökologischer Eigenrechte besteht vielmehr darin, dass sie sich aus verschiedenen Kontexten jeweils herleiten. So sind bislang die ökologischen Rechte im globalen Süden an spezifische Kontexte gebunden: an lateinamerikanische Kulturen der Pachamama, an maorische Naturanschauungen, an religiöse Einheits- und Schöpfungsmythen oder Harmonievorstellungen. Diese Rechtfertigungsfiguren erfül-

10 Der Einwand, die bisherigen Praktiken und Theorien von Eigenrechten der Natur blieben unverstanden, geht deshalb an dem Anliegen vorbei, Naturrechte vielmehr aus den bestehenden Rechtsordnungen zu entwickeln, die für unvereinbar mit ihnen gelten.



len ihren Zweck im je konkreten lokalen Fall, lassen sich aber nicht auf die Rechtskulturen des globalen Nordens übertragen, die anderen Geltungslogiken folgen. Jede Gesellschaftsformation besitzt kontextspezifische Ausgangspunkte für die Schaffung ökologischer Eigenrechte, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vorhaben gelingen soll. Deshalb haben auch ökologische Eigenrechte in den Gesellschaften des globalen Nordens nur dann eine Chance, wenn sie sich aus deren eigenen Grundlagen herausbilden.

Wenn sich Rechte der Natur aus den eigenen Rechtskulturen des globalen Nordens ergeben sollen, drängt sich die Frage nach den möglichen Anknüpfungspunkten auf. Auf welche Vorstellungen berufen sich die Gesellschaften des globalen Nordens, an die die Idee ökologischer Eigenrechte anschließen kann? Das Selbstverständnis säkularer Rechtskulturen, die um Eigentumsrechte, Freiheitsrechte und menschliche Würde kreisen, haben diesbezüglich dem ersten Anschein nach nichts zu bieten, ja, Vorstellungen von Rechten der Natur lösen hier einen geradezu natürlichen Abwehrreflex aus. Weil die Idee von den Eigenrechten der Natur unseren geläufigen Rechtsvorstellungen in nahezu allen Hinsichten zu widersprechen scheint, gilt sie häufig als Naturglaube von Hinterwäldlern oder bestenfalls als heiße Luft.<sup>11</sup> Folgende Einwände werden in säkularen Gesellschaften typischerweise hervorgebracht: Rechte dienen dem Schutz von individuellen und kollektiven Interessen; aber weil die Natur im Unterschied zu Menschen keine Interessen hat, kommen ihr auch keine Rechte zu. Wer Rechte hat, besitzt auch Pflichten; die Natur kann aber nicht handeln, weshalb sie keine Pflichten und insofern auch keine Rechte besitzt. Freiheit bilde den normativen Kern unserer wichtigsten Rechte; da die Natur aber nicht frei ist, sind ihre Eigenrechte eine Wunschvorstellung ohne jede normative Grundlage. Rechte schützen Ansprüche und Verletzbarkeiten; was aber wie Flüsse, Tierarten (im Unterschied zu einzelnen Tieren) und Landschaften kein schmerzfähiges, bedürftiges oder bewusstes Wesen ist, kann auch keine Rechtsträgerin sein.

Um Vorbehalte dieser Art auszuräumen, wird oftmals darauf hingewiesen, dass vieles, was früher unvorstellbar erschien – Re-

11 Zu Letzteren gehörte ich einst selbst, als ich zum ersten Mal von den Rechten der Natur hörte. Auf die Frage, welche Erkenntnis am meisten erstaunt, dass sie zutrifft, würde ich persönlich mittlerweile eben die Vorstellung der ökologischen Eigenrechte nennen. Das muss natürlich für andere nicht gelten.

gierungen ohne König, ein Selbstregieren von Menschen außerhalb Europas, das Frauenwahlrecht, das Verbot der Sklaverei, eine Moral ohne Kirche –, heute selbstverständliche Realität ist und als Fortschritt gegenüber den früheren Verhältnissen gilt. Warum also sollten nicht auch die Eigenrechte der Natur ins Reich des Möglichen gehören? Der Vergleich etwa zwischen Menschenrechten und Rechten der Natur erinnert daran, dass Rechte stets gegen den Widerstand überkommener Weltanschauungen erkämpft werden mussten. Er darf dennoch nicht überstrapaziert werden, und auch wenn er Berührungsängste und Bedenkenträgerei partiell abzubauen vermag, kann er die genannten Einwände nicht entkräften. Aus meiner Sicht werden Zweifel eben erst dadurch zerstreut, dass die ökologische Eigenrechtsidee den etablierten Rechtsvorstellungen selbst entnommen wird. Rechte der Natur werden als globale Nachhaltigkeitsstrategie gegen vorherrschende Eigentumsgesellschaften in Anschlag gebracht, indem sie aus der eigenen Rationalität ebendieser Eigentumsgesellschaften entwickelt werden.

Damit ist das Hauptanliegen dieses Buchs bezeichnet: eine *normative Rekonstruktion ökologischer Eigenrechte*. Ökologische Rechte sollen verteidigt werden, indem sie aus den normativen Grundlagen moderner Eigentumsgesellschaften rekonstruiert werden und dadurch begründet werden. Bestehende Eigentumsrechte verdanken ihre Geltung denselben Bedingungen, unter denen auch ökologische Eigenrechte eine Geltung verdienen. Unsere gegenwärtigen Eigentumsgesellschaften, so ließe sich auch sagen, beruhen auf normativen Grundlagen, auf denen sich zudem und ebenso gut Rechte der Natur rechtfertigen lassen. Damit rücken das Eigentum und die Frage »Wem gehört die Natur?« in den Mittelpunkt von Klima- und Umweltpolitik.

Der Whanganui River, von dem am Anfang die Rede war, besitzt Naturrechte, die sich durchaus in die Rationalität säkularer Eigentumsgesellschaften übersetzen lassen. Er verkörpert ein Muster ökologischer Nachhaltigkeit, das auch in Gesellschaften des globalen Nordens angewandt werden könnte. Sein Fall macht deutlich, was unter einem Fluss verstanden werden kann, dem seine Naturgüter gehören: Einem Fluss stehen Rechte zu, weil bestimmte Naturgüter ihm gehören und Eigentum stets vor der Zerstörung durch andere zu schützen ist. Wann immer Menschen Naturgüter gebrauchen, nutzen sie auch fremdes Eigentum, das nicht beschä-

diget werden darf; sie sind deshalb zu einem sorgsamem Umgang verpflichtet. Einem Fluss gegenüber gelten ökologische Pflichten, weil die genutzten Güter ihm gehören und dieses Eigentum schutzwürdig ist; sein Wasser, seine Ufer und seine Fische können nur unter dem Vorbehalt ökologischer Nachhaltigkeit genutzt werden. Um das Eigentum der Natur zu schützen, dürfen Unternehmen deshalb – und notfalls auch unter Einsatz von Zwang – davon abgehalten werden, ihn zu überfischen, Schadstoffe einzuleiten, angrenzende Wälder zu roden, ihn als Abfallhalde zu missbrauchen oder Sand im großen Stil abzubauen.

### Dialektik der Naturverhältnisse

Mit den Rechten der Natur wird das Aufklärungsprojekt der Moderne unter ökologischen Vorzeichen aufgegriffen und weiterentwickelt. Die Angst vor der Natur war von Anbeginn eine starke Antriebskraft für Aufklärung, Wissenschaft und Emanzipation. Naturgewalten, Naturkreisläufe und Naturwunder erschienen den Menschen als Schicksalsmächte, von deren Launen das eigene Überleben abhing. Ihnen entkommen zu sein und die eigenen Überlebensbedingungen weitgehend selbst in der Hand zu haben, bedeutete einen Zuwachs an Freiheit, auf den auch heutzutage niemand verzichten wollte. Emanzipation von der Natur heißt, Kontrolle über das eigene Leben und seine gesellschaftliche Reproduktion zu gewinnen. Das Freiheitsversprechen der Moderne bleibt ohne diese fortschreitende Emanzipation von der Natur uneingelöst.

Diese neue Freiheit verkehrt sich jedoch im Zeitalter der Erderwärmung, des Artensterbens, der Ressourcenerschöpfung und der Globalvermüllung in ihr Gegenteil. Die Emanzipation von einer schicksalhaften Natur schlägt um in einen ökologischen Kontrollverlust und lässt die Überlebensfrage mit Wucht wiederkehren. Dieser Rückfall in eine Ohnmacht gegenüber einer als Bedrohung widerfahrenden Natur lässt zwei Missverständnisse des Menschen über seine Freiheit zutage treten. Zum einen erinnern sie ihn schmerzlich an seine Abhängigkeit von einer nicht nur intakten, sondern auch begrenzten Natur. Die Idee einer fortschreitenden Unabhängigkeit von den Naturmächten baute auf dem Irrglauben auf, die Natur sei eine unerschöpfliche Quelle von Überfluss und

versorge den Menschen unbegrenzt mit Gütern, Ressourcen und Leistungen.<sup>12</sup> Mit den menschengemachten Ökologiekrisen stoßen Gesellschaftsformationen vielmehr an planetare Belastungsgrenzen, die dem Menschen die Endlichkeit einer Leben spendenden Natur vor Augen führt.<sup>13</sup>

Zum anderen erweist sich als Trugschluss, dass sich der Mensch von der Natur befreien könne, indem er über sie herrsche. Soll Emanzipation durch Naturherrschaft erreicht werden, schlägt sie in ihr Gegenteil, in Ohnmacht gegenüber der Natur um. »Jeder Versuch, den Naturzwang zu brechen, indem Natur gebrochen wird, gerät nur um so tiefer in den Naturzwang hinein.«<sup>14</sup> Für René Descartes – einer der Gründerväter des neuzeitlichen Naturherrschaft-Paradigmas – werden Menschen kraft ihrer Vernunft »zu Herren und Eigentümern der Natur« (*maîtres et possesseurs de la nature*).<sup>15</sup> Herrschaft über die Natur wird, genauer betrachtet, auf vier Arten ausgeübt: Durch Technik wird Natur gezähmt, gesteuert und nachgeahmt; mittels Wissenschaft werden ihre Kräfte und Abläufe erkennbar, berechenbar und erwartbar gemacht; in der Wirtschaft wird die Natur als vermeintlich kostenfreie Ressource und leistungsloser Gewinn verwertet; und das Recht macht die Natur als Eigentum verfügbar.

Gerade die letztgenannte Herrschaftsform wirkt wie ein Brandbeschleuniger für die Ökologiekrisen. Denn mithilfe von Eigentumsrechten wird die Natur in eine beherrschbare Sache verwandelt, über die ihre Eigentümer frei bestimmen. Diese Sachherrschaft wird als das Recht ausgeübt, Naturgüter wie jede andere Sache nutzen zu dürfen. Eigentumsrechte berechtigen zu freiem Gebrauch und Verbrauch der Naturgüter. Sie verleihen dem Zugriff auf Naturgüter Legitimität und Legalität. Eigentumsrechte machen Na-

12 Dieser Zusammenhang von Emanzipation und der Vorstellung einer vermeintlich unbeschränkten Natur wird ideengeschichtlich nachgezeichnet in: Pierre Charbonnier, *Überfluss und Freiheit. Eine ökologische Geschichte der politischen Ideen*, Frankfurt/M. 2022.

13 Johan Rockström u. a., »A Safe Operating Space for Humanity«, in: *Nature* 461 (2009), S. 472-475; Timothy M. Lenton u. a., »Climate Tipping Points – Too Risky to Bet Against«, in: *Nature* 575 (2019), S. 592-595.

14 Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, in: Max Horkheimer, *Gesammelte Schriften*, Bd. 5, Frankfurt/M. 1987, S. 11-290, hier: S. 19.

15 René Descartes, *Discours de la Méthode/Bericht über die Methode*, Stuttgart 2001, S. 115 ff.